Anlage C

Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kommunalrecht
Kommunale Wirtschaft und Finanzen
Frau Bösken
Postfach 200256
06003 Halle/Saale

03.03.2011

Befugnisse des LRH gemäß § 129 GO LSA (§ 176 GO LSA Kommune mit kameralistischer Haushaltsführung) und § 54 HGrG bei der Prüfung von kommunalen Unternehmen.
Ihr Schreiben vom 4. Februar 2011

In der Stellungnahme des Oberbürgermeisters gemäß § 126 Abs. 6 GO LSA zur Prüfungsmittei-lung des LRH Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt: „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ vom 17.12.2009 wurde bereits unter Punkt 4.1. dargelegt, dass der Vorschlag, dem Landesrechnungshof Prüfrechte nach § 129 Abs. 3 GO LSA einzuräumen, Bestandteil der Beschlussvorlage DR/BV/369/2008/II-20 „Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau“ war. Diese wurde am 26.10.2009 in der OB-Dienstberatung bestätigt und war Gegenstand der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Ausschusses für Finanzen am 02.12.2009.
Nach langer kontroverser Diskussion wurde deutlich, dass keine Mehrheit für die Beschlussfassung gefunden wurde. Damit einher erging folgender Beschluss:
„Die Stadt Dessau-Roßlau räumt im Rahmen der in ihrem Besitz stehenden Unternehmen ausschließlich dem Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse nach § 54 HGrG ein. Prüfrechte werden dem Landesrechnungshof nicht eingeräumt.“
Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt durch die derzeit stattfindende Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen.

Nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz prüft der Rechnungshof die Betätigung des Bundes oder des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund oder das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

Im § 176 Abs. 3 / § 129 Abs. 3 GO LSA ist seit der Urfassung der Gemeindeordnung vom 05. Oktober 1993, d. h. seit über 15 Jahren geregelt:
„Gehören einer Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang (die Mehrheit der Anteile oder mindestens 25 % und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen), so hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehen Befugnisse eingeräumt werden.“

Der § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beinhaltet:
In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft (zuständiges Rechnungsprüfungsamt) zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft ist für die Stadt Dessau-Roßlau das örtliche Rechnungsprüfungsamt.
Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung mehrfach mit der konkreteren Anpassung des ursprünglichen § 129 GO LSA, nunmehr § 176 Abs. 3 GO LSA, beschäftigt, diese aber nie vollzogen.
In der Gesetzesbegründung (Drucksache 4/2177 vom 18.05.2005, Seite 24, Anlage B) wurde unter anderem auf die Kritik des LRH zur fehlenden Umsetzung des Prüfrechtes des LRH gegenüber kommunalen Unternehmen in §117 GO LSA folgendes ausgeführt:
„Die Landesregierung sieht keine Befugnis des Landesgesetzgebers, die Kann-Vorschrift des § 54 HGrG in eine verpflichtende Vorschrift umzuwandeln, da nach § 49 HGrG die Vorschriften dieses Teils des Haushaltsgrundsätzegesetzes „einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder“ gelten. Im Ergebnis der Prüfung erfolgt keine Umsetzung des Prüfrechtes gegenüber kommunalen Unternehmen. Die kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen der Jahresabschlussprüfung gem. §§ 316 ff. HGB.
Auf der Grundlage dieser Gesetzesbegründung hat die Stadt Dessau bisher keine Veranlassung gesehen, dem Landesrechnungshof Prüfrechte in ihren kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Koschig

Hausadresse

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telekommunikation

Telefon : (0340) 2 04 - 0
Telefax : (0340) 2 04 - 11 19
e-mail :
info@dessau-rosslau.de
Internet :
http://www.dessau-rosslau.de

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Dessau
BLZ : 800 535 72
Konto-Nr. : 30 005 000
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG
BLZ : 800 935 74
Konto-Nr. : 1 139 070
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Öffnungszeiten

Alle Ämter
Die : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr
(weitere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro
Mo : 08.00 - 16.00 Uhr
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr
Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr
***jeden 1. u. 3. Samstag im Monat**